

Allgemeine Bedingungen

Eintritt

Der Eintritt ins Wohnheim ist freiwillig. Vor dem Eintritt ist die Aufenthaltsvereinbarung zu unterzeichnen.

Probezeit und Kündigung

Die Probezeit beträgt drei Monate. Im ersten Monat kann die Aufenthaltsvereinbarung mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen auf das Ende einer Woche aufgelöst werden. Nach Ablauf der Probezeit kann die Aufenthaltsvereinbarung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat, jeweils auf das Ende eines Monats aufgelöst werden. Bei einer fristlosen Auflösung der Aufenthaltsvereinbarung wird der angefangene Monat mit der vollen Tagestaxe in Rechnung gestellt.

Persönlichkeitsschutz

Die persönliche Integrität aller Bewohner ist zu schützen. Jede Verletzung der Würde durch Verhalten, Handlungen, Sprache und Bilder wird nicht geduldet. Die Mitarbeitenden und Bewohner wirken zusammen, um durch offene Kommunikation ein Klima des persönlichen Respekts und Vertrauens zu schaffen.

Beschwerden

Ein Zusammenleben ohne Konflikte wird angestrebt. Dennoch, wo immer Menschen gemeinsam wohnen, wird es Reibungen und Konflikte geben. Wir sind bemüht die Konflikte für alle involvierten Parteien befriedigend zu lösen. Sollte ein Konflikt unlösbar erscheinen, besteht die Möglichkeit die unabhängige Ombudsstelle Graubünden (0844 80 80 44) zu kontaktieren.

Versicherungsschutz

Jeder Bewohner muss privat gegen Krankheit und Unfall versichert sein und eine gültige Privathaftpflichtversicherung aufweisen. Die persönlichen Sachen der Bewohner sind nicht durch das Wohnheim versichert. Bei Verlust privater Gegenstände übernimmt das Wohnheim keine Haftung.

Betreuung

Das Wohnheim ist bestrebt mit dem Bewohner einen seinen Möglichkeiten entsprechenden Lebensraum zu schaffen. Ziel ist eine ganzheitliche Förderung, Entwicklung und Begleitung im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe. Gemäss dem Normalitätsprinzip und unter der Wahrung der grösstmöglichen Autonomie streben wir eine konstruktive wertschätzende Zusammenarbeit an. Dabei sind wir auf die Freiwilligkeit und Mitarbeit des Bewohners angewiesen.

Der Bewohner hat ein Recht auf eine, seinen Bedürfnissen angepasste, Alltagsbetreuung.

Medikamente

Ohne ausdrückliche schriftliche Weisung liegt die volle Verantwortung über die Einnahme und Aufbewahrung der Medikamente bei dem Bewohner.

Vernetzung

Angehörige, Arbeitgeber, Ärzte, Therapeuten, Behörden und gesetzliche Vertreter werden in die Betreuungsgestaltung, im Sinne eines konstruktiven Dialoges mit einbezogen. Ein gegenseitiger Informationsaustausch ist wünschenswert. Das Wohnheim ist ermächtigt mit Angehörigen, Arbeitgebern, Ärzten, Therapeuten, Behörden und gesetzlichen Vertretern Kontakt aufzunehmen und zu halten. Wenn immer möglich wird der Bewohner mit einbezogen.

Hausordnung

In der Hausordnung werden minimalste, notwendige und verbindliche Abmachungen getroffen, die das Zusammenleben regeln. Die Bewohner dürfen die Hausordnung mit prägen und haben ein Antragsrecht zur Überprüfung der Hausordnung. Die Einhaltung der Hausordnung ist verpflichtend.

Gebäude, Zimmer und Mobiliar

Das Wohnheim stellt dem Bewohner während der Aufenthaltsdauer ein Einzelzimmer, Gemeinschaftsräume und einen Garten zur Verfügung. Das Zimmer ist gemäss Inventarliste möbliert. Beim Eintritt wird das Zimmer übergeben und eine Mängelliste erstellt.

Jeder Bewohner darf das ihm zur Verfügung gestellte Zimmer selbst einrichten. Bei der Gestaltung ist auf Sorgfalt zu achten. Sexistische, pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Sachen sind nicht erlaubt. Die Räumlichkeiten und das Mobiliar sind sorgfältig zu benutzen und ordentlich und sauber zu hinterlassen. Das Zimmer muss sauber und ordentlich gehalten werden und ist in regelmässigen Abständen zu reinigen. Dazu zählt auch die Reinigung der Fenster, Rollläden und Türen. Das Kochen auf den Zimmern ist nicht gestattet.

Das Wohnheim hält sich das Recht vor, jeder Zeit ohne Vorankündigung, das Zimmer zu besichtigen. Durch Privatpersonen betreute Bewohner leisten vor Eintritt eine Depotzahlung von CHF. 1'000,00.

Haus- und Zimmerschlüssel

Der Bewohner erhält gegen ein Depot von je SFr. 40,00 einen eigenen Haus- und Zimmerschlüssel. Beim Verlust eines Schlüssels trägt der Bewohner die Kosten für einen Ersatzschlüssel und allfällige Folgekosten.

Arbeit und Beschäftigung

In der Regel geht der Bewohner einer externen Arbeit oder Beschäftigung nach. Fehlt vorübergehend eine externe Arbeit oder Beschäftigung, wird intern eine verbindliche Tagesstruktur vereinbart und der Bewohner übernimmt nach seinen Möglichkeiten Aufgaben im Haushalt und Garten.

Internetzugang

Das Wohnheim stellt den Bewohnern mit einem Wifi-fähigen Endgerät einen Zugang zum Internet zur Verfügung. Der Internetzugang ist für die Bewohner kostenlos.

Die Nutzung der Internetdienste erfolgt auf eigene Verantwortung. Der Bewohner ist allein für die Sicherheit seines Endgerätes verantwortlich. Es ist ausdrücklich untersagt, die Zugriffsmöglichkeiten zum Internet missbräuchlich zu nutzen oder nutzen zu lassen oder die Dienste bzw. Dienstleistungen zur Begehung von rechtswidrigen oder strafbaren Handlungen zu nutzen. Es ist den Bewohnern untersagt, die Nutzung zur Schädigung anderer Internet-Teilnehmer, Nutzung von Peer-2-Peer oder ähnlichen Netzwerken oder Plattformen zum Zwecke des Anbieters, Downloadens oder Vermitteln von urheberrechtlich geschützten Inhalten zu missbrauchen. Macht der Bewohner Publikationen im Internet, so ist ausschliesslich er selbst für den Inhalt verantwortlich. Es ist untersagt über den Wifi-Zugang unlautere Massenwerbung zu versenden. Verstossen Inhalte oder Verweise auf fremde Inhalte gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen – insbesondere wegen pornographischer, gewaltverherrlichender oder rassistischer Inhalte oder Gestaltungen – so ist das Wohnheim berechtigt, den Bewohner mit sofortiger Wirkung von der Nutzung der Nutzung der betroffenen Dienste auszuschliessen.

Für kostenpflichtige Angebote übernimmt das Wohnheim keine Verantwortung. Der Bewohner trägt die Kosten vollumfänglich selbst.

Der Bewohner ist selbst für sein Internetverhalten verantwortlich. Das Wohnheim lehnt für sich, seine Mitarbeitenden, seine Hilfspersonen und beauftragte Dritte jede Haftung im Zusammenhang mit dem Gebrauch des Internets ab.

Haltung von Haustieren

Nach Absprache sind Haustiere erlaubt. Der Bewohner ist für eine artgerechte Haltung, die Betreuung und Pflege verantwortlich. Die gesamten Kosten für die Haustiere gehen zu Lasten des Bewohners. Sollte die Betreuung nicht gewährleistet sein, wird das Tier auf Kosten des Bewohners fremdplatziert. Das Wohnheim hat das Recht bei nicht tiergerechter Haltung, Betreuungsmisständen, Vernachlässigung und / oder wiederholter Störung der Nachbarschaft oder Bewohnern die Tierhaltung abubrechen und das Tier in einem Tierheim unterzubringen.

Waffen

Das Mitbringen und das Aufbewahren von Waffen aller Art, Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition, Munitionsbestandteilen oder waffenähnlichen Gegenständen und Stoffen von denen Gefahren ausgehen sind strengstens untersagt.

Als Waffen gelten Begriffe unter Art. 4 des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG)

Aufenthaltskosten und Rechnungsstellung

Die Aufenthaltskosten richten sich nach der Tarifordnung. Die genauen Tarife sind der aktuellen Tarifordnung zu entnehmen.

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich im Nachhinein. Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen.

Austritt

Nach Beendigung des Aufenthaltes ist das Zimmer in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Anhand der beim Eintritt erstellten Mängelliste, wird das Zimmer kontrolliert. Bei fehlender oder mangelnder Reinigung wird die effektiv aufgewendete Zeit für das Wiederherstellen des ursprünglichen Zustandes in Rechnung gestellt. Fehlendes und unsachgemäss oder absichtlich demoliertes Mobiliar wird zum Neuwert verrechnet. Unabsichtlich kaputt gegangenes Mobiliar wird zum Buchwert verrechnet. Die normale Abnutzung ist in den Aufenthaltskosten inbegriffen.

Beim Austritt sind die Haus- und Zimmerschlüssel abzugeben. Das bezahlte Depot und das allfällig bezahlte Zimmerdepot werden rückvergütet.

Nach Beendigung des Aufenthaltes ist der gesamte persönliche Hausrat mitzunehmen. Zurückgelassene, innert Wochenfrist nicht abgeholte Gegenstände gehen ins Eigentum des Wohnheims über oder werden auf Kosten des Bewohners entsorgt.

Änderungen der Allgemeinen Bedingungen

Das Wohnheim behält sich vor, die Allgemeinen Bedingungen jederzeit zu ändern. Geänderte Bedingungen werden den Bewohnern auf geeignete Weise zugestellt.

Salvatorische Klausel

Erweisen sich einzelne Bedingungen als ungültig oder rechtswidrig, so wird die Gültigkeit der Allgemeinen Bestimmungen davon nicht berührt. Die betreffende Bestimmung soll in diesem Fall durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung, ersetzt werden.

Gerichtstand

Gerichtstand ist Chur.

Anwendbares Recht

Auf die Allgemeinen Bestimmungen ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar.

Kontakt

Wohnheim Stadtmission Chur
Calandastrasse 7, 7000 Chur
+41 (81) 284 31 18
info@wohnheim-stadtmission.ch

© Wohnheim Stadtmission Chur
Chur, 01.032014